

# Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt eine Vergnügungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Besteuerung erfolgt für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und
  - b) in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (3) Das Halten von Apparaten unterliegt im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen nicht der Vergnügungssteuer.

## § 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

## § 3 Bemessungsgrundlage und Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt
  - im Sinne des § 1 Abs. 2 a pro Apparat und Monat 10 v. H. und
  - im Sinne des § 1 Abs. 2 b pro Apparat und Monat 8 v. H.des Einspielergebnisses.
- (2) Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- Euro anzusetzen.
- (3) Das Einspielergebnis ist für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat schriftlich zu erklären. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist schriftlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Schwedt/Oder abzugeben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Schwedt/Oder anzuzeigen.

## § 4 Bemessungsgrundlage und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 a)	30 EUR
2. in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 b)	25 EUR
3. in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornografie zum Gegenstand haben	300 EUR
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 3 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 5 Steuerschätzung**

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so schätzt die Gemeinde diese gemäß § 162 AO.

## **§ 6 Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 4 verstößt, kann entsprechend § 152 AO ein Zuschlag zur endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Erklärungspflichtigen zuzurechnen.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Bescheid, in der Regel monatlich, festgesetzt.

Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Als Vorschriften im Sinne des § 15 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg gelten insbesondere:

1. § 3 Abs. 3: Erklärung Einspielergebnis, Abgabe der Steueranmeldung
2. § 3 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatbestandes

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 26. September 2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Februar 2012, außer Kraft.

Schwedt/Oder, 5. März 2019

Polzehl

Bürgermeister

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 28. Februar 2019,  
Vorlage-Nr. 425/18, Beschluss-Nr. 367/21/19, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 30. März 2019